

Tagesordnungspunkt

Übertragung der Kassengeschäfte des ZÖA an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen (AWB)

Beschlussantrag

Dem Abschluss der Vereinbarung über die Übertragung der Kassengeschäfte des ZÖA an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen wird unter den hier dargestellten Bedingungen zugestimmt.

Begründung

Die Buchführung des ZÖA erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Verbandskasse ist aufgrund der geringen Größe des Zweckverbandes ständig nur mit einer Person besetzt. Um den für die Kassensicherheit maßgeblichen Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug nach §7 Abs. 2 GemKVO gewährleisten zu können, sollen die Kassengeschäfte des ZÖA gem. § 18 GKZ i.V.m. §94 GemO an den Abfallwirtschaftsbetrieb übertragen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erledigt bereits seit 2016 die Kassengeschäfte des ZÖA, bisher jedoch ohne formale Übertragung. Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Übertragung der Kassengeschäfte des ZÖA an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen kommt der ZÖA einer Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt aus der letzten Prüfung im Jahr 2020 nach (vgl. Drucksache Nr. 02/2021 Anlage 1 und 2).

Nach der zu schließenden Vereinbarung übernimmt der AWB für den ZÖA die Annahme der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO und die anschließende Verbuchung der Zahlungseingänge und –ausgänge. Alle anderen Kassengeschäfte, insbesondere die Verwaltung der Kassenmittel, die Ermittlung des Jahresergebnisses und die Verwahrung von Wertgegenständen wie Bürgschaften sowie die zwangsweise Einziehung der Forderungen werden nicht übertragen. Auch das Liquiditätsmanagement, insbesondere die Aufnahme von langfristigen Krediten und Kassenkrediten sowie Geldanlagen, wird nicht übertragen.

Langfristig sollen die Kassengeschäfte nach Möglichkeit an die Kreiskasse übergeben werden, um durch die bessere personelle Ausstattung dieser eine ständige Besetzung der Kasse zu garantieren. Aus diesem Grund wird die Vereinbarung mit dem AWB zur Übertragung der Kassengeschäfte mit einer jährlichen Kündigungsfrist geschlossen.

Für die Übertragung der Kassengeschäfte ist ein Beschluss der Versammlung nötig, da es sich um eine zentrale Aufgabe mit grundsätzlicher Bedeutung des Zweckverbandes handelt, die dadurch abgegeben wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der Umfang der Tätigkeit der Kassenbediensteten wird mit 0,1 VZÄ festgelegt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erstellt jährlich dazu eine Rechnung. Der Bedarf ist im Wirtschaftsplan 2021 eingeplant.